

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhaltung für das Gebiet "Altstadt Sassnitz" und der Erteilung der Genehmigung

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GB1. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB1. 1990 II S. 885, 1122), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde/Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sassnitz in ihrer Sitzung am 13.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

Erhaltungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Altstadt von Sassnitz, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Sassnitz erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde, das Bauamt des Kreises Rügen, im Einvernehmen mit der Stadt Sassnitz erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,— belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

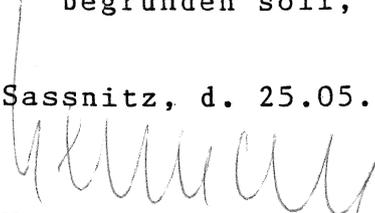
Auflistung der Straßen, die sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung befinden (Stadt Sassnitz)

- Hauptstraße 33 - 37
- Bergstraße
- Johannes-Brahms-Straße (ehemals Rudolf Breitscheid-Straße)
- Ringstraße (außer Grundstücke Nr. 1 - 4)
- Schul t-Kruse-Straße (Ostseite)
- Rosenstraße
- Marktstraße
- Alter Markt
- Bachpromenade
- Uferstraße
- Böttcherstraße
- Karlstraße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- Karl-Liebknecht-Ring 1, 2, 3, 16
- Ernst-Thälmann-Straße 1
- Strandpromenade
- Strandbereich (entsprechend Lageplan)

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1992, Az. II 750 b - 513 gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB, genehmigt. Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sassnitz, d. 25.05.1992


Naumann
Bürgermeister

